

An den Landrat

Glarus, 27. September 2022

Bericht zur Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen

(Postulat Fraktionen SVP und FDP «Wahlwerbung – einfach machen!»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen (Änderung Reklameverordnung) an ihrer Sitzung vom 27. September 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Samuel Zingg, Mollis, Präsident

Mitglieder: LR Emil Küng, Obstalden
LR Dominique Stüssi, Niederurnen
LR Frederick Hefti, Ennenda
LR Rahel Nassim Isenegger, Schwanden
LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn
LR Heinrich Schmid, Bilten
LR Andrea Bernhard, Glarus
LR Kaj Weibel, Mollis

LR Andrea Bernhard, Glarus, ersetzte den entschuldigten LR Hans Schubiger, Netstal, LR Kaj Weibel, Mollis, ersetzte den entschuldigten LR Mathias Zopfi, Engi.

An der Sitzung nahmen weiter teil: Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga, Vorsteher Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) und Markus Denzler, Polizeikommandant.

Das Sitzungsprotokoll wurde von Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, erstellt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2022 (inkl. SBE und Synopse) sowie Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2022 (inkl. Postulat und Vernehmlassungsantworten).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Fraktionen von SVP und FDP forderten im Postulat «Wahlwerbung – einfach machen!» zu prüfen, wie die Bewilligungsverfahren für temporäre Strassenreklamen, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen vereinfacht werden können. Der Landrat

überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 25. August 2021. Er schrieb dieses jedoch entgegen des regierungsrätlichen Antrags nicht als erledigt ab. Die Beratung des Postulats sowie die Resultate einer am 4. November 2021 durchgeführten Vernehmlassung zeigten dabei jedoch, dass die bisherige Bewilligungszuständigkeit der Gemeinden von temporären Strassenreklamen nicht als zielführend angesehen wird und andererseits eine Kontroverse hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht besteht.

Die Erfahrungen in den Kantonen Luzern, Aargau und Thurgau zeigen, dass eine Bewilligungsfreiheit zu keinem Wildwuchs geführt hat und sich der Aufwand für Überwachung und allfällige Beseitigung widerrechtlich aufgestellter Werbung in vertretbaren Grenzen hält. Der Regierungsrat schlägt daher in Erfüllung des Postulats vor, das Aufstellen von temporären Strassenreklamen in einem gesetzten Rahmen als bewilligungsfrei zu behandeln. Dadurch entfällt unter anderem auch ein Verwaltungsaufwand, dem die Einnahmen aus den Bewilligungsgebühren nicht annähernd Rechnung tragen. Die Bewilligungsfreiheit wird an Bedingungen geknüpft, die fachtechnischer Natur sind, und in einer separaten Weisung der Kantonspolizei Glarus erlassen werden.

Um allfälligen Bedenken bezüglich der Wirkung in der Praxis Rechnung zu tragen, wird die vorgeschlagene bewilligungsfreie Lösung vorerst probeweise für die Dauer von rund fünf Jahren (bis Ende 2027) eingeführt. In dieser Zeit evaluiert das Departement die Regelung (Anzahl Reklamationen, Falschstellungen usw.) und erstattet dem Landrat Bericht darüber. Dieser entscheidet anschliessend über die definitive Einführung bzw. Anpassungen.

Auf eine weitere Vernehmlassung zur vorliegend bewilligungsfreien Lösung wurde verzichtet, da die Gemeinden separat angehört wurden und sich zustimmend äusserten. Die Regelung trägt zudem der Stossrichtung des Postulats vollumfänglich Rechnung. Auf allfällige Bedenken kann des Weiteren im Rahmen der Evaluierung nach der Pilotphase eingegangen werden kann.

2. Eintreten

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Bericht Ziffer 1 bis 7

Aus der Kommission wurde die Frage nach der Identifikation der für ein aufgestelltes Plakat verantwortlichen Person gestellt. Wenn es zu Problemen oder beispielsweise zu einem Haftungsfall käme, müsse jemand zuständig sein. Es dränge sich deshalb die Einführung einer Meldepflicht des Aufstellers auf. Gemäss Departement ist kein «Impressum» vorgesehen. Bei politischen Plakaten werde bei Bedarf grundsätzlich zuerst der Kontakt mit der betreffenden politischen Partei gesucht. In anderen Fällen gehe man auf den Veranstalter zu, der sich normalerweise aus der Plakatwerbung selbst ergibt. Die Abklärungen in den anderen Kantonen ohne Bewilligungspflicht hätten ergeben, dass diese gleich vorgehen und es zu keinen nennenswerten Problemen kommt. Im Ergebnis ändere sich hier nichts gegenüber der bisherigen Situation.

Vom Departementsvorsteher wurde sodann betont, dass mit der vorliegenden Lösung eine Liberalisierung vorgenommen werde. Deshalb sei davon abzusehen, ohne Not administrative Hürden einzubauen. Insbesondere von einer Meldepflicht sei abzusehen, zumal dadurch wieder Aufwand bei der Kantonspolizei und den Gemeinden verursacht werde. Gegebenenfalls würden die notwendigen Abklärungen durch die Behörden getätigt. Es stünde zudem jetzt zunächst eine Versuchsphase im Raum, weshalb umso mehr angezeigt sei, zugunsten

einer liberalen Regelung zu entscheiden. Korrekturen könnten nach Abschluss des Pilots aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen werden.

Von verschiedenen anderen Kommissionsmitgliedern wurde diese Auffassung geteilt. Sie sprachen sich in dieser ersten Phase für ein eher mutiges Vorgehen aus. Angesichts der gemachten Erfahrungen in anderen Kantonen sollten im Weiteren keine Regelungen getroffen werden für Fälle, die keine Probleme zu bereiten scheinen. Dies widerspreche einer Liberalisierung. Aus der Kommission erfolgte kein Antrag.

Ein Kommissionsmitglied verlangte Auskunft darüber, wie im Falle eines regelwidrig aufgestellten Plakats vorgegangen werde. Für ihn sei es wesentlich, dass man Augenmass walten lasse. Seitens des Departementsvorstehers wurde dies bestätigt. Wenn möglich, nehme die Kantonspolizei zuerst Kontakt auf und halte zur Behebung einer Regelwidrigkeit an. Sofort entfernt werde ein Plakat, wenn Gefahr bestehe. Dasselbe Kommissionsmitglied fragte, ob die fachtechnischen Weisungen der Kantonspolizei, in denen die Bedingungen für die Bewilligungsfreiheit festgehalten werden, für alle einsehbar sein würden. Das Departement teilte mit, dass vorgesehen sei, diese in der SBE zu publizieren.

Von einem Kommissionsmitglied wurde auf den Umstand hingewiesen, dass vom Bund die Strassenabschnitte «Niederurnen (N3) – Näfels (Nord)» und «Näfels (Nord) – Glarus» in die Liste der Nationalstrassen aufgenommen wurden. Es wollte wissen, inwiefern sich dies auf das neue Plakatierungsregime auswirkt. Aufgrund der vom Departement getroffenen Abklärungen lässt sich zum einen sagen, dass der Autobahnzubringer «Niederurnen (N3) – Näfels (Nord)» für das Reklamewesen unerheblich ist. Zum anderen gilt der Strassenabschnitt «Näfels (Nord) – Glarus» als Nationalstrasse dritter Klasse. Sie entspricht einer normalen Hauptstrasse und befindet sich im Eigentum des Kantons. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Reklamen bzw. Ausnahmen davon verbleibt gemäss Art. 99 Abs. 1 u. 2 der Signalisationsverordnung (SSV; SR.742.21) bei diesem. Die inzwischen festgesetzten Baulinien haben zudem Relevanz für dauerhafte Reklamen (z. B. Plakatständer, Reklameinstallationen), nicht jedoch die temporären Strassenreklamen.

In der Praxis überlässt das Astra den Umgang mit temporären Strassenreklamen vollumfänglich dem Kanton Glarus. Die Einreihung der Strasse «Näfels (Nord) – Glarus» in das Nationalstrassennetz beeinflusst somit die vorgesehene Änderung der Reklameverordnung nicht, da der Abschnitt «nur» als Nationalstrasse dritter Klasse fungiert.

3.2. Bericht Ziffer 8 inkl. Verordnungstext

Zu Artikel 4 Absatz 2a

Aus Sicht eines Kommissionsmitglieds würden heute die in der Verordnungsanpassung vorgegebenen 100 Meter ausserorts als Grenze für das Aufstellen von temporären Strassenreklamen nicht konsequent eingehalten. Es wollte wissen, wie diese Regelung inskünftig gehandhabt werde. Das Departement erklärte, dass sich an den bisherigen festgelegten Perimetern nichts ändern werde. Insofern bliebe grundsätzlich alles beim Alten. Man werde auf die Einhaltung der Abstände seitens der Kantonspolizei achten, es ist jedoch nicht vorgesehen, hier mit der Lupe zu kontrollieren.

Von einem anderen Kommissionsmitglied wurde darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung der Perimeter durch die Kantonspolizei an sich schon eine ausreichende Vorgabe bestehe und deshalb «die 100 Meter» gar nicht in der Verordnung erwähnt werden müssten. Dies gebe Anlass für Missverständnisse. Perimeter und Bundesrecht reichten als Regelung. Das betreffende Kommissionsmitglied beantragte die Distanzangabe von 100 Metern zu streichen.

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat, Art. 4 Abs. 2a wie folgt anzupassen:

^{2a} Keiner Bewilligung bedürfen unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen zu Wahlen, Abstimmungen oder Veranstaltungen im Kanton Glarus in Form von Plakaten mit einer Fläche bis 3,50 Quadratmeter, die innerorts und ~~bis 100 Meter~~ ausserorts in von der Kantonspolizei bezeichneten Bereichen aufgestellt werden.

Zu Artikel 4 Absatz 2b

Keinen Diskussionsbedarf erblickten die Mitglieder der Kommission hinsichtlich einer aus ihrer Mitte aufgeworfenen Frage nach einer Verlängerung der Entfernungsfrist von sieben Tagen für temporäre Strassenreklamen» nach dem Wahl- oder Abstimmungstag bzw. der Veranstaltung. Dies entspreche der bisherigen Praxis und liesse sich mit Blick auf die erfolgte Liberalisierung im Bewilligungsbereich als angemessen betrachten.

3.3. Bericht Ziffer 9 bis 11

Keine Bemerkungen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der «Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen» mit der vorgenommenen Anpassung zuzustimmen und das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Recht, Sicherheit und Justiz



Samuel Zingg, Mollis
Kommissionspräsident